

Anruf.

Ein Hochwasser des Rheins, wie dieses Jahrhundert es noch nicht gesehen, hat im Elsaß unsäglich Schaden angerichtet. In zahlreichen Stellen sind die schützenden Dämme durchbrochen, fruchtbare Fluren weitemweit unter Wasser gelegt, große Strecken verüflutet. Viele Dörfer waren dem Schwall der Fluthen preisgegeben, hunderte von Gebäuden sind zerstört und ihre Bewohner obdachlos. Auf Millionen ist der Schaden zu schätzen, der an Häusern, Aedern, Vieh und anderer Gabe angerichtet ist. Er ist dadurch so groß geworden, daß die Katastrophe kurz vor der Grenze eintrat.

Zahlreiche Hilfscomitès im Elsaß haben sich die Aufgabe gestellt, Unterstützungen für die überschwemmten Rheingemeinden zu sammeln und zu vertheilen, und es sind ihnen aus dem Elsaß selbst, sowie aus Frankreich und dessen Hauptstadt, Beiträge zugeflossen. In der Ueberzeugung, daß es nur eines Hinweises bedarf, um auch die Bewohner unserer Stadt und Gegend zur Befähigung ihres Mitgefühl mit den nothleidenden Handelsteilen im Elsaß und zur Hülfleistung anzuregen, erklärt die unterzeichnete Expedition sich bereit, Beiträge zur Unterstützung der Ueberschwemmten in Empfang zu nehmen und an den Herrn Oberpräsidenten von Elsaß-Vorbringen abzugeben.

Die Expedition des Halleschen Tageblatts.

Zeure Glaubensgenossen!

Die nur von Juden bewohnte Stadt Kaspischod im Russischen Gouvernement Kowno ist gänzlich abgebrannt. Mit den Klagen der Verwundeten meldet man uns dieses Unglück und fordert uns auf, die Glaubensgenossen zur Hilfe aufzurufen.

Vierhundert Wohnhäuser mit allen Nebengebäuden, Speichern, Käden, in einem Umkreise von etwa sechs Werst gelegen, sind verbrannt. Die große Synagoge, mehrere Beth- und Lehrhäuser nebst einem reichen Schatz von Sephorim sind mitverbrannt. Nichts ist gerettet, nichts verschont. Kaspischod war ausnahmsweise ein wohlhabendes Städtchen; es war ein Stapelplatz des ausgebeuteten Lithuanischen Flachshandels. Große Läger sind verbrannt, der Gesamtumsatz wird auf nahezu eine Million Rubel angegeben. Etwa Dreitausend an Wohlstand gewöhnte Menschen sind mit einem Schlage arm und obdachlos, dem Elend und der Verwundung preisgegeben.

Gilet, helfet edle im Wohlthun unerlöschliche Glaubensgenossen!

Memel, Anfangs August 1876. Das Lokals- und Grenz-Komitee der „Alliance Israélite“.

Dr. Külf, Rabbiner. S. A. Wohlgenuth, Rabbiner. Elias Beyr.

Vorsteher der Synagogen-Gemeinde u. des Beth-Hamidrasch. Spenden sind an unseren Kassirer, Herrn Kaufmann Elias Beyr, oder an einen der beiden Mitunterzeichneten zu richten. Spendenlisten werden in drei israelitischen Zeitschriften veröffentlicht.

Hülferuf!

Am ersten dieses Monats Nachmittags 2 Uhr brach hier in einem Hause am Markte Feuer aus, welches mit einer solchen Heftigkeit um sich griff, daß binnen einer Stunde einige 80 Gebäude in Flammen standen. Einige hiesig Familien mit circa 300 Köpfen, der sechste Theil der Einwohnerzahl, haben ihre Wohnstätten und gemeint ihre ganze bewegliche Habe eingekippt. Die Gebäude waren fast durchweg nur gering, das Mobiliar dagegen mit wenigen Ausnahmen gar nicht verächtlich, da der größte Theil der Versicherungsanträge der Betroffenen wegen allzu großer Feuergefährlichkeit der Gebäude von den Versicherungsgesellschaften zurückgewiesen wurden. Die Noth hier ist eine große. Die bedeutende Mehrzahl unserer Einwohner sind kleine Ackerbürger, Handwerker und Lägerarbeiter. Ein Theil der Hausbesitzer ist nicht im Stande, aus eigenen Mitteln neu aufzubauen. Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, Möbel, Handwerkzeug, Acker- und Hausgeräthschaften sind eine Beute des verheerenden Elements geworden. Hülfe und zwar recht schleunige ist erforderlich, damit den Verunglückten wenigstens nothwendigster Ersatz geboten wird. Auch eine Unterstützung der Hausbesitzer ist unerlässlich, damit zu dem bevorstehenden Winter Wohnungen beschafft werden, da für die Dauer in einem Städtchen wie Rathow eine so große Anzahl Obdachloser in Scheunen und Kammern, wo sie jetzt untergebracht sind, ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht bleiben können. Wir wenden uns deshalb mit der innigen und dringenden Bitte an Sie, geneigt das harte Loos unserer Unglücklichen durch baldige Unterstützung mildern zu helfen. Rathow, den 6. August 1876.

Das Comité.

Herr v. Ulrich-Dornig, Königl. Landrath. Bürger, evang. Pfarrer. Biesemeyer, Königl. Districts-Kommissar. Gregor, Zimmermeister. A. Knappe, Kaufmann und Rathmann. Dr. Marwitz, prakt. Arzt und Rathmann. W. Dettinger, Kaufmann. J. Köstel, Beigeordneter. Dr. E. Wreßner, Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher. Zinfemeier, Bürgermeister.

Zur Annahme und Weiterbeförderung von Beiträgen sind wir gern bereit. Exped. des Hal. Tageblatts.

Militärisches.

Dresden, 14. August. Die Schiedsrichter bei den Herbstübungen. Ueber Zweck, Ausführung und Beurtheilung der größeren Truppenübungen in Deutschland dürften Manche angefaßt der bei Leipzig und Weisberg demnächst stattfindenden Herbstübungen des XII. und des IV. Armee-Corps nachstehende Mittheilungen nicht uninteressant sein. Die sogenannten Manöver charakterisiren sich als die Uebungen von größeren Heerkörpern mit gemischten Waffnen gegen einander in einem im Allgemeinen unbefestigten, jährlich wechselnden Terrain u. mit wechselnden Quartieren. Durch dieselben sollen Truppen wie Führer in Verhältnisse versetzt werden, die denen des Krieges möglichst entsprechen, und sollen namentlich die Ueberzage aus dem Zustand der Ruhe in den Marsch und weiter in das Gefecht und wieder unter dem Schutze von Vorposten in den Zustand der Ruhe mit größeren Truppenkörpern geübt werden. Diese Manöver fanden in den größeren fremden Armeen vielfache Wiederholer, und erst in neuerer Zeit haben sie dort Eingang gefunden. Die Bestimmungen über Abhaltung dieser Uebungen sind enthalten in den Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppenübungen vom 17. Juni 1870. Als Ergänzung hierzu erschien im verfloffenen Jahre eine Anordnung, betreffend den Wirkungskreis der Schiedsrichter vom 2. September 1875. Im Allgemeinen bezieht sich dieselbe auf das, was in jenen Verordnungen über die Thätigkeit der Schiedsrichter gesagt ist, stellt indessen einige neue Gesichtspunkte für deren Entscheidungen auf und giebt einige specielle Bestimmungen über ihre Kommandirung und Wirksamkeit. Wo zwei Divisionen gegen einander manövirten, sollen auf beiden Seiten mindestens für jeden Flügel, eventuell auch für die Mitte ein Schiedsrichter bestimmt werden, außerdem für stärkere Detachirungen und besonders zur Ueberwachung der größeren Aktionen der Kavallerie. Jedem derselben ist mindestens ein Offizier zur Dienstleistung beizugeben. Bei den Uebungen vor Sr. Majestät dem Kaiser bezieht sich Sr. Maj. vor, selbst die Schiedsrichter und einen Oberstabsrichter zu bestimmen, welchen dann zwei resp. drei Generalstabsoffiziere zuzuschicken sind, die indessen ihrerseits nicht befugt sind, selbständige Entscheidungen zu treffen. Die Anordnungen der Schiedsrichter sind als Dienstbefehle bezeichnet, denen augenblicklich Folge zu leisten ist. Den Schiedsrichtern sind möglichst frühzeitig die General-Idee, die Special-Idee sowie die von den Parteien entworfenen Dispositionen zuzuschicken, damit sie schon im Voraus einigermaßen übersehen können, wo die Zusammenstöße wahrscheinlich erfolgen und die Entscheidungen fallen werden. Der leitende General verfügt nach dem vorauszuweisenden Bedürfnis die Vertheilung der Schiedsrichter auf dem Manöverfeld. Letztere sollen sich von dem Grundpläne leiten lassen, möglichst wenig in den Verlauf des Manövers eingreifen, und jedem Befehlshaber die Verantwortlichkeit für seine Beschlüsse überlassen.

Berichtigtes.

Paris, 15. August. Unter der Ueberschrift: „Die Legende von Richard Wagner“ veröffentlicht X... Y (lies Henry Rochefort) in den „Droits de l'Homme“ folgenden Artikel:

Ich glaube, Frankreich zu lieben, obgleich es nicht immer lebenswürdig ist. Ich kann versichern, daß ich, wenn ich in Metz gewesen wäre, nicht wie der General Bourbaki die Stadt als Vagabondier verließet verlassen hätte, um in London zu konspiriren und nichterner als Bazaine mich mit ein wenig Brod und einem Stüchden Käse begnügt hätte, statt an der Tafel des Prinzen Friedrich Karl Poulhards zu verpeilen. Gleichwohl scheint es mir an der Zeit, mit der Legende von der Unbanbarkeit Richard Wagner's einmal aufzukommen. Im Jahre 1849 zum Tode verurtheilt, hat sich Wagner zu uns geflüchtet und die Regierung hat ihn nicht angeklagt. Das hätte aber auch keine andere Regierung gethan. Die Auslieferung eines politischen Verbannten ist ein entehrender Akt, welchen selbst eine despotische Regierung nur selten auf ihr Gewissen nimmt. Man weiß, welche Aufnahme Jules Favre bei der Schweizerischen Republik fand, als er Romagna, einen ehemaligen Abgeordneten von Paris, zurückverlangte; weniger bekannt ist, daß, als der Herzog Decazes vor nicht langer Zeit verlangte, daß Henri Rochefort in einer Stadt der Central-Schweiz internirt würde, der Bundesrath auf diese spasshafte Zumuthung, die nicht minder lustige Antwort gab: „Wie Sie haben ihn nicht verdingen können, von der Halbinsel Ducoz zu entweichen, und Sie verlangen, daß wir ihn verdingern, Luzern oder Freiburg zu verlassen? Herr Wagner hat also bei uns nur den Schutz des Völkerrechts genossen. Wahrscheinlich ersichtlich ist es aber, wenn Franzosen sich über die Klugheiten wundern, welche der Deutsche komponirt gegen sie geschrieben hat. Ich war in der Oper bei der denkwürdigen Aufführung des „Tannhäuser.“ Damals war noch von keinem Krieg von 1870 die Rede und der künftige Verfasser der „Nibelungen“ war lediglich ein Arbeitermann, der uns ein Werk vorlegte, über welches er gar manche Nacht verbracht und auf das er süßne Hoffnungen gesetzt hatte.

Nun denn, ich erkläre es ganz offen, niemals war ich so nahe, als an diesem schmählichen Abend, mein Vaterland zu verachten. Der „Tannhäuser“, der gegenwärtig in ganz Europa gespielt und applaudirt wird, wurde von der ersten Note bis zur letzten ohne Prüfung und ohne erklärlichen Grund von einem Saale ausgepfiffen, der durchaus von

blöden Lebemännern und angekränkten Schlemmern gefüllt war. Ich sah grade im Parquet neben einem der berühmtesten Klavierspieler dieser elenden Verschönerung. Dieser Sportsman, dessen garzer Verstand auf die Kunst dreht war, den Pferden einen Strohwickel unter den Schwanz zu binden und der seitdem dem doppelten Rauch, des Champagners und der Liebe' erlegen ist, trug an seinem Knopfloche eine silberne Pfeife, deren großer Ton zur großen Verleumdung der Verschönerern mitten in alle Orchesterorgel fuhr. Man lachte, man schrie, man gähnte so gewöhnlich, als es die Rindlade nur erlaubte. Die „kaiserliche“ Akademie der Musik war ein Ableger des kleinen Lagari (eines Winkeltheaters im Luxemburggarten) geworden. Einige von uns erklärten sich unisono über diese Saunmalthe des Gedankens. Die Idioten, die mit dem Entschlusse herbeigelaufen waren, einen Mann zu verurtheilen, ohne ihn anzuhören, legten sich nicht einmal, daß, wenn die Partitur, die sie jetzt mit ihren herrlichen Haken erspielen, nicht als eine wirkliche Verhöhnung anerkannt würde, die ganze Wucht ihrer Invektiven und faulen Plebsel auf ihre eigenen Bestenfiger zurückfallen würde. Frau v. Weitemrich allein suchte mit sanftem Besatz dem Meister an den ihn begeisterten Dummköpfen zu rächen. Sie hat sich in meinen Augen an diesem Abend für die zahlreichen Besuche losgelaufen, welche sie das Unrecht hatte, einer Spanischen Hofdame an einem bösen Orte zu erlauben, den man damals die Trullieren nannte, welches Gebäude man übrigens in diesem Augenblicke wieder aufzurichten im Begriff ist.

Und wäre er die Bescheidenheit selbst, welche Meinung mußte Richard Wagner von einer Matrone mitnehmen, die einer solchen humarrischen Einrichtung fähig ist? Wir haben Richard Wagner, indem wir die Fußstapeln auf die Bühne warfen, von welcher seine Oper entfernt, zu wissen gethan, daß wir ihn nicht anhaben wollten; er hat uns in seinen Brochüren geantwortet, daß wir in der Musik eben so stark sind, wie in der Kriegskunst. Nun denn, heute müssen wir anerkennen, daß dieses Turnier nicht zu unsern Gunsten ausgefallen ist, weil wir uns über seine Talente getäuscht haben, während er leiser in Bezug auf die unsrigen nicht sehr gegangen ist. Unsere Krankheit ist, daß wir uns für unselbst halten. — Wie groß auch die Annahme Wagner's sein mag, sie reicht noch nicht das Wasser dem unermeßlichen Hochmutz des in allen Wahlen abgerumpften Duffet und des mit Hypotheken beladenen Drogale. Wagner erklärte, als er in die künstlerische Remisade hinabstieg, er werde als Sieger oder todt zurückkommen. Er ist in der That als Sieger zurückgekommen und hat sich nun berechtigt gehalten, die Weisen dem General Ducrot jeinzuschicken, der weder das eine noch das andere zuerlot hat. Wenn ein Volk auf der Welt das Recht verloren hat, diesem Deutschen seine Schonungslosigkeit vorzutragen, so ist es das französische Volk, welches sich selbst gegen ihn so unerbitlich gezeigt hat.

Dagegen ergiebt im „19. Siecle“ Emmond Abont, der in jeder Art von blödem Chauvinismus der Erste sein muß, sein ganzes Schimpfscitell über den Deutschen Meister. Er nennt ihn in einem Artikel von nicht mehr als dreißig Zeilen „einen verdorbenen Revolutionär, einen elenden Flüchtling, einen unbanbaren Raub des Barfies Pfaffen, einen wüthigen Schwimmer in dem Meerlein der Aue Vexellier, einen Erstgebornen, einen Heros ohne Vize, ohne Heiterkeit und Melodie, einen unheilbaren eiskalten Schornfried, den in Stände kriechenden Feind Frankreichs, der sich lange mit dem Absche unserer Tadel gemischt“ u. s. w. und schließt dann diese Injurienhsymphonie mit folgendem bei den Haaren herbeigezogenen Finale:

Sechs Jahre und einige Tage nach der ruhmvollen Niederlage bei Reichshausen kanonirt Herr Wagner mit seinem Wack auf den Kaiser Wilhelm's und fünfzig oder zwanzig seiner obersten Basallen los. Wohl belommi's ihnen! Uns aber, die wir gute Franzosen sind, kann diese vorzeblische Musik nur geringfügige, hart an Eitel streifende Gleichgültigkeit einflößen. Wir würden unsere Ufer zu bescheiden glauben, wenn wir ihnen die Bravo's, die Hervorrufe und die Kränze vorrätheten, mit welchen das feudale Deutschland den unmelodischsten aller Notenreifer, den aberhmsten aller Poeten, den lächerlichsten aller Zahnärzte (!) überhäuft.

Es wird nicht überflüssig sein, zur Erklärung des Vorstehenden daran zu erinnern, daß wir uns im Brennpunkte der Hundstage befinden.

München, 14. August. Nach hier eingegangenen Nachrichten ist die Stadt Brückenau (Bavert unweit Kitzingen) durch eine ausgebrochene Feuersbrunst zu mehr als zwei Drittheilen in Asche gelegt worden.

Post und Telegraphie.

Nach dem Vorgange einer schon seit Jahren in Amerika bestehenden Einrichtung ist auch bei dem Berliner Hauptpostamt eine Einrichtung getroffen worden, welche dem Interesse eines direkten Briefverkehrs dienen soll. In dem für die postlegenden Briefe bestimmten Bureau, welches bisher nur einem Schalter zum Verkehr mit dem Publikum besaß, ist ein zweiter Schalter eingerichtet worden, welcher ausschließlich für Damen, die postlegenden Briefe abgeben, bestimmt ist. Um eine entsprechende Benützung dieser Einrichtung zu erleichtern, sind das beschriftete Postkästchen gut thun, auf den neben der Ortsbestimmung meist nur aus Buchstaben oder Zahlen bestehenden Adressen noch besonders anzugeben, ob der Brief an einen Herrn oder an eine Dame gerichtet ist.

Bekanntmachung.

Nachdem sich übersehen läßt, daß die angebotenen Mieths-
quartiere nur den kleinsten Theil der zu erwartenden Einquar-
tierung aufnehmen können, werden zunächst die Hausbesitzer des
ganzen Neumarktes, des Petersberges mit Anbauten, und der
Obersteinstraße bis zur Post, vor dem Steinhof, Magdeburger-
straße bis zum Martinsberg, der oberen Leipzigerstraße — vom
Leipzigerthurm ab — und die des ganzen Königsviertels hierdurch
benachrichtigt, daß die Belegung ihrer Häuser in Natura vom 29.
August cr. ab erfolgen wird.

Diesjenigen Hausbesitzer, welche in den ihnen gehörigen
Häusern nicht wohnen, sowie diejenigen, welche mehrere Häuser
besitzen, werden hierdurch aufgefordert, im Quartierungsamte sofort
anzugeben, wohin die ihnen zustehende Einquartierung verlegt
werden soll.

Schließlich wollen wir noch bemerken, daß die Miether Ein-
quartierung nicht erhalten, und die Hausgrundstücke nur nach der
einfachen Veranlagung belegt werden.

Halle, 16. August 1876.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Während von allen Seiten darüber Klage geführt wird, daß das vom Wasserwerk
gelieferte Wasser in den oberen Stockwerken nicht mit dem sonstigen Drucke ausfließt, macht sich
wieder vielfach eine unthunliche und schädliche Vergeudung des Wassers bemerkbar, die bei
der herrschenden hohen Wärme und dem sinkenden Stande des Grundwassers doppelt beben-
lich und strafbar erscheint.

Indem wir vor derartigen Ungehörigkeiten ernstlich warnen, bemerken wir, daß die
betreffenden Aufsichts-Beamten angewiesen sind, jeden vorkommenden Contraventions-Fall zur
Verhaftung anzuzeigen.

Halle, den 14. August 1876.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Gemäß § 22 des hiesigen Regulativs für die Erhebung der Grund- und Mieths-
steuer liegt die städtische Miethsteuerrolle für das III. Quartal 1. Qs. vom 21. August cr.
ab zur Einsicht der Steuerpflichtigen acht Tage in meinem Miethsteuer-Büreau während
der Büreaustunden aus, was wir mit der Nachricht bekannt machen, daß die Steuerpflichtigen
über solche Veranlagungen, welche in Folge Unzuges, Erhöhung oder Herabsetzung des Mieths-
zinses u. dergleichen, nicht durch besonders Ausschreiben in Kenntniß gesetzt werden.
Halle, den 10. August 1876.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das Winter-Semester am Königl. Institute zu Proskau in Schlesien beginnt den
16. October c.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursums aus dem theoretischen und
praktischen Gebiete:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie,
Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Übungen u.) Zoologie, Allgemeinen
Pflanzenbau, Obstcultiv., insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Dammschnitt, Obstbau,
Obstentzucht (Pomologie), Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsepflanzen, Blumenzucht, Treiberei,
Handelsgegenstände, Geflügelzucht, Landwirthschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessung
und Niveliren, Buchführung, Landwirthschaftliche Encyclopädie, Viehzucht und Seidenbau
mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Vorbringung der Zeugnisse schriftlich oder
mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie
Anfrage weitere Auskunft zu erteilen.

Der Director.
Stoll.

Bekanntmachung.

Der Anfang der Jagd auf Gänse, Rebhühner und Wachteln wird für den ganzen
Umfang unseres Verwaltungsbezirks auf Donnerstag den 24. d. Mts. festgesetzt.
Merseburg, den 8. August 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Beamten-Consum-Verein.

Unter Hinweis auf §§ 6a und 45 des Statutes werden die Mitglieder unseres Vereins zur

Ordentlichen General-Versammlung
auf Sonnabend den 26. August Abends acht Uhr
im Saal des Herrn Friedrich (Freyberg's Garten)

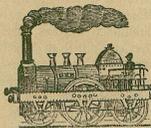
hierdurch eingeladen.

Die zu erledigende Tagesordnung lautet:

1. Geschäftsbericht, Bilanz, Dividendenfeststellung und Dechargeerteilung für den Vorstand.
2. Wenderung des § 20 der Statuten.
3. Auswahl der auscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Ersatzmänner.
4. Sonstige geschäftliche Mittheilungen. (S. 52163)

Halle a. d. S., den 17. August 1876.

Der Verwaltungsrath
des Beamten-Consum-Vereins zu Halle a. d. S.
(Eingetragene Genossenschaft.)
Reusing, Vorsitzender.



**Letzter Extrazug nach
Berlin auf 6 Tage.**
Abf. Sonntag den 20. August
Morgens 5 1/2 Uhr.

Einige Billets III. Cl. 5 M., II. Cl. 7 M. 50 S. nur noch heute bei
Steinbrecher & Jasper, Cigarrenhandlung am Markt.

Für die Redaktion verantwortlich C. Bobardt. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhanfes.

Bekanntmachung.

betreffend die Aukerfurssetzung von Schemenmünzen der Thaler-
währung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt
Seite 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die 1/2-Großschußstücke der Thalerwährung, die 1/300, 1/100, 1/50 Thalerstücke
und alle übrigen, auf nicht mehr als 1/10 Thaler lautenden Silber-Schemenmünzen der Thaler-
währung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876
ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einföhrung beauftragten
Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in der
Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu be-
zeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in
deren Gebiet dieselben gesetzliche Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15. Nr. 3 des
Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Verhältniß für Rechnung des deutschen
Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umge-
wechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder
in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durch-
löcherige und anders als durch den gesetzlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ungleich
auf verfälste Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.
gez. v. Bismarck.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetzblatt S. 162 publicirten Be-
kannmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgefüh-
rten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876
innerhalb des Preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem fest-
gesetzten Verhältniß sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs- be-
zugsweise Landesmünzen umgewechselt werden

a) in Berlin:

bei der General-Staatskasse,
der Staatsschulden-Einigungs-kasse,
der Kasse der königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern,
dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände, und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Commission
stehenden Kasse;

b) in den Provinzen:

bei den Regierungs-Hauptkassen,
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreis-kassen,
den Kassen der königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-
Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Kassel und Rheinland,
den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
den Fortifikations-,
den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
den Neben-Zoll und Steuerämtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Mit Donnerstag den 17. August cr. übergebe ich dem Herrn Restaurateur
Paul, Laubengasse 3, zur Bequemlichkeit meiner geehrten Abnehmer für Glaucha, Tau-
bengasse, Steinweg, Liebenauerstraße u. u. den Verkauf meiner Fabrikate in
Braunbier und Broihän.
C. Goldschmidt, gr. Brauhausgasse 28.

Geschäfts-Verlegung.

Mit dem heutigen Tage verlegte ich mein Comptoir von der Magdeburgerstraße 41
nach der Merseburgerstraße 8 b.
Halle, den 18. August 1876.

Ferdinand Korte.

Fahnenweiche in Röhren betreffend.

Diesjenigen Kameraden, welche gesonnen sind, der an uns ergangenen Einladung zum
20. d. Mts. zu folgen, werden ersucht, sich am Freitag den 18. d. Mts. Abends
8 Uhr in den „Drei Schwänen“ einzufinden.
Kohlrausch.

Forderungen an die III. Gartenbau-Ausstellung
bitte bis Ende dieses Monats an Herrn Karl Schu-
mann, große Steinstraße 31, einzureichen.

Zu vermieten

Freundliche Stube und Kammer in einem
anständigen Hause ganz in der Nähe des
Marktes ist an Herren oder Damen mit oder
ohne Möbel, auch mit Kost, zum 1. October
billig zu vermieten. Gest. Offerten unter
F. H. in der Exped. d. Bl. erbeten.

Kaden mit Wohnung in der unter Leipzi-
gerstraße sofort oder auch später zu vermie-
ten. Offerten unter F. F. 320 in der
Exped. d. Bl. erbeten.

Ein Kaden nebst Kadenstube in guter Lage,
worin schon seit mehreren Jahren Material-
handel betrieben, ist zu vermieten.
Offerten unter K. K. in der Exped. d.
Bl. erbeten.

Eine herrschaftliche Wohnung

von mehreren Stuben, Kammer, Küche und
Zubehör nebst Gartenbenutzung zu vermieten,
auch ist dabeist eine Wohnung von 2 Stuben,
2 Kammer, Küche nebst Zubehör zu ver-
mieten und zum 1. October zu beziehen.
Martinsberg 5 an der Post.

Buchenerstraße 3

ist die kleinere Hälfte der II. Etage sofort
zu vermieten. Näheres in der
Annoncen-Expedition von W. Trief.

Eine herrsch. Etage für 140 M. und eine
Wohnung von Stube, K., nebst Zubehör f.
40 M. zu vermieten
Paradeplatz 2.

Eine freundliche Wohnung für 56 M. an
eine stille Familie zu vermieten
Liebenauerstraße 7.

Eine Wohnung von Stube, Kammer, Küche
mit Wasserleitung für 50 M. zu vermieten
Angehören Vormittags 2. Hofplan 1.

Eine kleine Wohnung, für einzelne Leute
oder kinderlose Eheleute passend, ist gegen
Uebnahme der Hausmannspflichtigen für 40 M.
jährlich zu vermieten. Auch muß der Mie-
ther gegen Verzahlung zu sonstigen häuslichen
Dienstleistungen bereit sein

Wilhelmsstraße 12.

Wohnung mit Kost gr. Klausstraße 38.
Möbl. Stuben billig, alter Markt 33.
Anst. Schlafstelle gr. Märkerstr. 9, 1 f.